



Abstimmung ohne Versammlung
betreffend die
5,5 % Schuldverschreibungen 2020/2025
der publity AG, Frankfurt am Main, Deutschland
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100 Mio.
(ISIN: DE000A254RV3 / WKN: A254RV) (die „**publity-Anleihe 2020/2025**“)
beginnend am Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 0:00 Uhr (MESZ), und
endend am Freitag, den 28. Oktober 2022, um 24:00 Uhr (MESZ)

STIMMABGABEFORMULAR

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Wohnort / Sitz

Dieses Formular zur Stimmabgabe ist innerhalb des Abstimmungszeitraums, d.h.

**Mittwoch, den 26. Oktober 2022, um 0:00 Uhr (MESZ),
bis Freitag, den 28. Oktober 2022, um 24:00 Uhr (MESZ),**

in Textform (§ 126b BGB) an den Abstimmungsleiter zu übersenden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Übersendung ist der Zugang beim Abstimmungsleiter. Stimmen, die außerhalb des Abstimmungszeitraums zugehen, d.h. zu früh oder zu spät abgegebene Stimmen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Die Emittentin hat den Anleihegläubigern in der am 11. Oktober 2022 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe in Abschnitt II Ziffern 1 bis 3 insgesamt drei Beschlussvorschläge unterbreitet. Der Beschlussvorschlag der Emittentin in Abschnitt II Ziffer 1 der Aufforderung zur Stimmabgabe stellt dabei einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, über den nur einheitlich abgestimmt werden kann, während über die in Abschnitt II Ziffern 2 und 3 der Aufforderung zur Stimmabgabe unterbreiteten Beschlussvorschläge gesondert abzustimmen ist.

Durch das Ankreuzen der unten abgedruckten Kästchen stimme(n) ich/wir in Bezug auf die Beschlussvorschläge der Emittentin, wie im Bundesanzeiger in der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 11. Oktober 2022 in Abschnitt II veröffentlicht, wie folgt ab:

Ich / Wir übe(n) mein / unser Stimmrecht wie folgt aus: (bitte Zutreffendes ankreuzen)			
Beschlussvorschläge	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
1) Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag der publity AG gemäß <u>Abschnitt II Ziffer 1</u> der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 11. Oktober 2022 (<i>Beschlussfassung über die Änderung der Bezeichnung der publity-Anleihe 2020/2025, die Verlängerung der Laufzeit, die Erhöhung des Zinssatzes sowie die Anpassung des Kündigungsrechts der Emittentin (vorzeitige Wahl-Rückzahlung)</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag der publity AG gemäß <u>Abschnitt II Ziffer 2</u> der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 11. Oktober 2022 (<i>Beschlussfassung über die Anpassung des § 7 (c) der Anleihebedingungen</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Beschlussfassung über den Beschlussvorschlag der publity AG gemäß <u>Abschnitt II Ziffer 3</u> der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 11. Oktober 2022 (<i>Beschlussfassung über die (deklaratorische) Änderung der Anleihebedingungen infolge des Wechsels der Hauptzahlstelle</i>)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Ort, Datum)

(Unterschrift oder sonstiger Abschluss der Erklärung gemäß § 126b BGB)

Bitte beachten: Spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums muss dem Abstimmungsleiter, Herrn Notar Dr. Johannes Beil mit Amtssitz in Hamburg, Deutschland, auch der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk zugehen. Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an die folgende Adresse:

Herrn Notar Dr. Johannes Beil
Notariat Bergstraße
- Abstimmungsleiter -
„publity-Anleihe: Abstimmung ohne Versammlung“
Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Deutschland
Fax: +49 (0) 40 302006 675
E-Mail: publity@notariat-bergstrasse.de

Die Wirksamkeit der Stimmabgabe hängt nicht von der Verwendung dieses Stimmabgabeformulars ab. In jedem Fall hat die Stimmabgabe in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen.

Rechtliche Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts:

1. Die Abstimmung ohne Versammlung wird gemäß § 18 Abs. 2 SchVG von Herrn Notar Dr. Johannes Beil mit Amtssitz in Hamburg, Deutschland, als Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Mittwoch, den 26. Oktober 2022, 0:00 Uhr (MESZ), bis Freitag, den 28. Oktober 2022, 24:00 Uhr (MESZ), (der „**Abstimmungszeitraum**“) in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der oben aufgeführten Adresse abgeben („**Stimmabgabe**“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang bei dem Abstimmungsleiter.

Stimmabgaben, die dem Abstimmungsleiter nicht innerhalb des Abstimmungszeitraums, also zu früh oder zu spät zugehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Dem Stimmabgabeformular sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind oder bis zum Ende des Abstimmungszeitraums übermittelt werden:
 - a) ein Nachweis der Teilnahmeberechtigung in Form eines Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks des depotführenden Instituts (wie in nachstehender Ziffer 5 definiert); und
 - b) eine Vollmacht in Textform (§ 126b BGB), sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird darum gebeten, die oben genannten Unterlagen (mit Ausnahme des Stimmabgabeformulars) möglichst frühzeitig vor dem Abstimmungszeitraum an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.

3. Dieses Stimmabgabeformular berücksichtigt ausschließlich Beschlussgegenstände und Beschlussvorschläge, die von der Emittentin selbst vorgeschlagen oder dieser so rechtzeitig bekannt gemacht worden sind, dass sie noch in diesem Stimmabgabeformular berücksichtigt werden konnten.

Das Stimmabgabeformular wird aktualisiert, sollten der Emittentin Ergänzungsverlangen, Verfahrensanträge und/oder Gegenanträge bekannt gemacht werden. Aktualisierungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.publity.de>) unter der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe“ bereitgestellt.

4. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Vollmachtserteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 zu übermitteln. Zudem wird, soweit einschlägig, verlangt, Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 6 und 7 bis zum Ende des Abstimmungszeitraums an den Abstimmungsleiter zu übermitteln.
5. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

- a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und (ii) den gesamten Nennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die an dem Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepotkonten dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

- b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, haben spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).